

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 42

22. Dezember 1983

E 21410 B

Inhalt:

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

- 1) Einberufung der 10. Landessynode
- 2) Opfer am Erscheinungsfest 1984
- 3) Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
- 4) Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung
- 5) Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausübung des kirchlichen Wahlrechts in Grenzorten zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
- 6) Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamteten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (WFR)
- 7) Dienstinrichten

TEIL II

REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg,
Einführung des bundeseinheitlichen Tarifvertrags über die Entlohnung für Holzerarbeiten für die kirchlichen Pfarrwaldungen und Sonderzuwendung 1983

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Einberufung der 10. Landessynode

Verfügung des Landesbischofs vom 12. Dezember 1983

AZ 11.30 Nr. 255

Gemäß § 12 der Kirchenverfassung wird die neugewählte 10. Landessynode zu einer die Eröffnung der Synode vorbereitenden Rüstzeit in die Evang. Akademie Bad Boll für die Zeit vom

Freitag, 13. Januar 1984, 10.00 Uhr, bis zum Mittag des

Sonntag, 15. Januar 1984

und zu ihrer öffentlichen Eröffnungssitzung für

Samstag, 11. Februar 1984

nach Stuttgart einberufen.

Die Synode versammelt sich dort um 9.00 Uhr in der Hospitalkirche zu einem Gottesdienst und um 10.00 Uhr im Großen Saal des Hospitalhofs zur Eröffnungssitzung.

Die Pfarrämter und Kirchengemeinden werden gebeten, der Eröffnung der Landessynode in den Gottesdiensten am Sonntag, 5. Februar 1984, fürbitend zu gedenken.

D. Hans v. Keler

Opfer am Erscheinungsfest 1984

Erlaß des Oberkirchenrats vom 24. November 1983

AZ 52.13-3 Nr. 71

Das Opfer am Erscheinungsfest 1984 wird wieder für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Den Ertrag des Opfers bitten wir über die Bezirksopfersammelstellen rasch an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Bei der Abkündigung am Neujahrstag und am Erscheinungsfest selbst soll folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs Verwendung finden:

„Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.“ Die Jahreslosung aus 2. Tim. 1,7 erinnert uns daran, wie reich Gott uns beschenkt hat. Am Anfang des Jahres und jedes einzelnen Tages in diesem Jahr müssen darum nicht sorgende Fragen stehen. Am Anfang stehen Freude und Dank über Gottes Zusage, daß er für uns ist und die Menschheit von seiner Liebe umschlossen bleibt.

Kraft, Liebe und Besonnenheit sind Früchte unseres Glaubens, von denen auch andere Menschen zehren können. Ungezählte warten auf das Wort des Lebens, sehnen sich nach Gottes Weisung (Jesaja 42, 4), hungern nach Gottes Liebe. In allem tiefen Fragen und Suchen der Menschen in dieser Welt erkennen wir die Sehnsucht nach dem Evangelium.

Für die Missionsarbeit der Kirche tut sich ein weites und verheißungsvolles Feld auf. Wir wollen die Christen, die in dieser Arbeit stehen, mit unserer Fürbitte begleiten und sie stärken. Und wir möchten zu den Mitteln beitragen, die sie für ihren Evangelisationsdienst benötigen. Darum bitte ich Sie am Erscheinungsfest herzlich um Ihre Gabe für die Mission. Unser Opfer kommt vor allem den Kirchen zugute, die mit uns durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften aus dem württembergischen Raum verbunden sind. Viele werden in unserem Opfer ein Zeichen erkennen für die weltweite Verbundenheit in dem Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.

D. Hans v. Keler

Kirchliches Gesetz über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 23. November 1983

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Aufgaben des Rechnungsprüfamts

(1) Das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Rechnungsprüfamt) prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. der Landeskirche und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
2. der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen,
3. der kirchlichen Verbände nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz vom 27. November 1980 (Abl. 49 S. 277),

4. der rechtlich selbständigen kirchlichen Werke und Einrichtungen, soweit sie der Aufsicht der Landeskirche unterliegen und die Rechnungsprüfung nicht anders geregelt ist oder soweit die Prüfung durch Vereinbarung mit der Landeskirche auf das Rechnungsprüfamt übertragen wurde.

(2) Weitere Aufgaben können dem Rechnungsprüfamt vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Präsidenten der Landessynode übertragen werden.

(3) Das Rechnungsprüfamt äußert sich auf Ersuchen des Präsidenten der Landessynode gutachtlich zu Fragen, die für die Haushaltsführung der Landeskirche von Bedeutung sind.

(4) Das Rechnungsprüfamt ist vor dem Erlaß allgemeiner Vorschriften zur Haushaltswirtschaft zu hören.

§ 2

Stellung des Rechnungsprüfamts

(1) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfamt unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Dem Rechnungsprüfamt dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 arbeitet das Rechnungsprüfamt im Auftrag des Oberkirchenrats.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen über die Prüfungstätigkeit

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze. Sie umfaßt auch Kassenprüfungen.

(2) Das Rechnungsprüfamt kann seine Prüfungen nach Ermessen beschränken.

(3) Das Rechnungsprüfamt kann im Einzelfall Sachverständige zu Prüfungsarbeiten heranziehen.

(4) Dem Rechnungsprüfamt sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich sind.

§ 4

Prüfungsbericht

(1) Das Rechnungsprüfamt faßt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen und leitet ihn der geprüften Stelle zu. Diese hat dem Rechnungsprüfamt in angemessener Frist eine Stellungnahme vorzulegen.

(2) Der Prüfungsbericht über die Rechnung der Landeskirche und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen wird zusammen mit der Stellungnahme des Oberkirchenrats dem Präsidenten der Landessynode zugeleitet.

(3) Andere Prüfungsberichte sind dem Oberkirchenrat mitzuteilen, wenn dies rechtlich vorgesehen oder vereinbart ist oder wenn nach dem Ergebnis der Prüfung voraussichtlich Maßnahmen der landeskirchlichen Aufsicht erforderlich sind.

§ 5

Zusammensetzung des Rechnungsprüfamts

(1) Das Rechnungsprüfamt besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter sowie der erforderlichen Anzahl von Prüfern, die in der Regel Kirchenbeamte sein sollen, sowie weiteren Mitarbeitern.

(2) Der Leiter und sein Stellvertreter werden mit Zustimmung des Landeskirchenausschusses berufen und abberufen. Bei der Berufung der Prüfer und weiteren Mitarbeiter hat der Leiter ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Dienstaufsicht über den Leiter und seinen Stellvertreter führt der Präsident der Landessynode, die Dienstaufsicht über die Prüfer und weiteren Mitarbeiter der Oberkirchenrat. § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Der Leiter und sein Stellvertreter dürfen keinem Leitungsorgan einer vom Rechnungsprüfamt zu prüfenden Stelle angehören. Gehört ein Prüfer dem Leitungsorgan einer zu prüfenden Stelle an, so ist er von der Prüfung dieser Stelle ausgeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats über das Rechnungsprüfamt bei dem Evangelischen Oberkirchenrat vom 30. Dezember 1925 (Abl. 22 S. 199) treten außer Kraft.

Stuttgart, den 30. November 1983

D. Hans v. Keler

Verordnung zur Änderung der Reisekostenordnung

Verordnung des Oberkirchenrats vom 21. November 1983

AZ 23.37 Nr. 144

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Landeskirche und der Pfarrervertretung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Reisekostenordnung vom 11. Dezember 1978 (Abl. 48 S. 235) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juli 1982 (Abl. 50 S. 143) wird wie folgt geändert:

In § 23 werden die Worte „Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit pauschal 1 Mio. DM“ ersetzt durch die Worte „Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit unbegrenzter Deckung“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

I. V.

Dr. Dummler

Verordnung des Oberkirchenrats über die Ausübung des kirchlichen Wahlrechts in Grenzorten zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 15. November 1983

Aufgrund von § 6 Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 25. Mai 1982 (Abl. 50 S. 455) wird verordnet:

1. Die Mitglieder der württembergischen evangelischen Kirchengemeinden
 - a) Ostrach mit Hauptwohnsitz in Gaisweiler,
 - b) Sigmaringen mit Hauptwohnsitz in Igelswies, Thalheim, Frohnstetten und Storzingen,
 - c) Edelfingen mit Hauptwohnsitz in Sailtheim und Deubach,
 - d) Tuttlingen mit Hauptwohnsitz in Hohentwiel und Bruderhofsind unter den für die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Voraussetzungen zur badischen Landessynode und zu den Kirchengemeinderäten der Kirchengemeinden wahlberechtigt und wählbar, von denen aus sie pfarramtlich versorgt werden.
2. Die Mitglieder der badischen evangelischen Kirchengemeinden
 - a) Markdorf mit Hauptwohnsitz in Tepfenhard und Adelsreute,
 - b) Pfullendorf mit Hauptwohnsitz in Wangen, Höhereute, Niederweiler und Tafern,
 - c) Gaggenau mit Hauptwohnsitz in Moosbronn,
 - d) Wolfach mit Hauptwohnsitz in Kniebis,
 - e) Mühlhausen mit Hauptwohnsitz im Monbachtalsind unter den für die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geltenden Voraussetzungen bei den Wahlen zur württembergischen Landessynode und zu den Kirchengemeinderäten der Kirchengemeinden wahlberechtigt und wählbar, von denen aus sie pfarramtlich versorgt werden.
3. Hauptwohnsitz im Sinne der Nummern 1 und 2 ist die Hauptwohnung im Sinne des staatlichen Melderechts.
4. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 in Kraft. Sie wird erstmals angewendet auf die Kirchenwahlen am 4. Dezember 1983.

Stuttgart, den 15. November 1983

Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Wohnungsfürsorge für beamten- und privatrechtlich angestellte Mitarbeiter der Evang. Landeskirche in Württemberg (WFR)

Verordnung des Oberkirchenrats vom 22. November 1983

AZ 20.42-5 Nr. 155

Unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Landeskirche wird aufgrund der Ziff. 4.2 und Ziff. 5 der Wohnungsfürsorge-Richtlinien vom 14. Juli 1981 (Abl. 49 S. 429) folgendes verordnet:

§ 1

Die Sätze der Anlage 3 der Wohnungsfürsorge-Richtlinien werden wie folgt festgesetzt:

Anlage 3 **Richtsätze zu den Wohnungsfürsorge-Richtlinien**

Stand: 1. Juli 1984

a) Mietzins je qm Wohnfläche (Ziff. 4.2 WFR):

Wohnlage nach den örtlichen Verhält- nissen	Mit Bad und Sammelheizung				Mit Bad oder Sammelheizung			Ohne Sammel- heizung u. ohne Bad		
	Wohnraum bezugsfertig				Wohnraum bezugsfertig			Wohnraum bezugsfertig		
	bis 20.6. 1948	nach 20.6. 1948 bis 31.12. 1965	nach 31.12. 1965 bis 31.12. 1981	nach 31.12. 1981	bis 20.6. 1948	nach 20.6. 1948 bis 31.12. 1965	nach 31.12. 1965	bis 20.6. 1948	nach 20.6. 1948 bis 31.12. 1965	nach 31.12. 1965
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Sehr gute Wohnlage	4,55	4,90	5,25	5,55	3,95	4,35	4,75	3,70	3,95	4,30
Gute Wohnlage	3,80	4,15	4,55	4,90	3,35	3,70	3,90	3,15	3,35	3,70
Mittlere Wohnlage	3,35	3,70	3,85	4,05	3,15	3,30	3,45	2,95	3,10	3,30
Einfache Wohnlage	3,15	3,30	3,45	3,60	2,80	3,05	3,30	2,40	2,75	3,00

In diesen Sätzen sind enthalten die Steuern und Abgaben (wie z. B. Gebäudeversicherung).

Die Kosten für Wasserzins und Hausgebühren (für Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Gehwegreinigung und dergleichen) sowie für Heizung einschließlich der Warmwasseraufbereitung und Energie sind vom Mieter zu tragen. Abweichende Regelungen sind im Mietpreis zu berücksichtigen.

Bei Einfamilien- und gleichwertigen Reihenhäusern sind die Sätze der nächstbesseren Wohnlage anzusetzen, bei sehr guter Wohnlage ist ein Zuschlag von 15 bis 20% zu machen.

Die Obergrenze für die Festsetzung des Mietzinses je qm Wohnfläche ist jedoch die nachweisbare ortsübliche Vergleichsmiete für entsprechende Wohnungen. Sind für einen Wohnort Mietwerttabellen über die ortsübliche Vergleichsmiete aufgestellt, so gilt für die Festsetzung des Mietzinses je qm Wohnfläche als Obergrenze der untere Tabellenwert für entsprechende Wohnungen.

- b) Höchstsatz für die Berechnung des Mietzuschusses (Ziff. 5 WFR):
6,30 DM/qm.
- c) Bei kurzfristigen Mietverträgen wird für die Übernahme der Schönheitsreparatur durch den Vermieter vom Mieter ein Zuschlag von -,50 DM/qm erhoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft. Sie ist für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlich (Kirchliches Gesetz vom 15. Februar 1955, Abl. 36, S. 227, Recht der Evang. Landeskirche in Württemberg Nr. 699).

I. V.
Dr. Dummler

Dienstnachrichten

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat [REDACTED] mit Wirkung vom 30. August 1983 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 [REDACTED] unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Probe zum Kirchlichen Finanzinspektor z. A. beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 [REDACTED] unter Berufung in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Probe zum Kirchlichen Finanzinspektor z. A. beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. Dezember 1983 [REDACTED] beim Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart in das kirchliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Mai 1984 [REDACTED], auf die 1. Pfarstelle in Rudersberg, Dek. Schorndorf.

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1984 [REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 1984 [REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

TEIL II
 REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
 KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

**Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung
 für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im
 kirchlichen Dienst der Evang. Landeskirche in
 Württemberg, Einführung des bundeseinheitlichen
 Tarifvertrags über die Entlohnung für
 Holzerntearbeiten für die kirchlichen Pfarrwaldungen
 und Sonderzuwendung 1983**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 22. November 1983
 AZ 23.02-5 Nr. 8

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff) werden die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Oktober 1983 über die Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 7. Juli 1970 (Abl. 44 S. 229), zuletzt geändert durch Beschluß vom 27. April 1983 (Abl. 50 S. 395 ff), über die Einführung des bundeseinheitlichen Tarifvertrags über die Entlohnung für Holzerntearbeiten für die kirchlichen Pfarrwaldungen sowie über die Sonderzuwendung 1983 nachstehend veröffentlicht.

Nach § 4 ARRG sind nicht mehr anfechtbare Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission zu § 2 Abs. 2 ARRG verbindlich. Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen oder Änderungen bestehender Arbeitsverträge vorgenommen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

I. V.
 Dr. Dummler

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

§ 1

Anlage 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (Tätigkeitsmerkmale) wird wie folgt geändert:

- a) Einzelvergütungsgruppenplan 14, „Jugendreferenten, Jugendreferentinnen“ erhält folgende Fassung:

14. Jugendreferenten, Jugendreferentinnen

Vergütungsgruppe VII

1. Jugendreferenten ohne abgeschlossene Fachausbildung, jedoch mit einer für ihre Tätigkeit förderlichen Vorbildung

Vergütungsgruppe VI b

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII

Vergütungsgruppe V c

3. Jugendreferenten¹⁾ bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung, soweit nach der für sie geltenden Ausbildungsordnung kein einjähriges Anerkennungspraktikum vorgeschrieben ist

Vergütungsgruppe V b

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. nach einjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V c

- b) Jugendreferenten¹⁾ bei Kirchengemeinden und Kirchenbezirken mit abgeschlossener, kirchlich anerkannter Fachausbildung²⁾ nach Ableistung des einjährigen Anerkennungspraktikums, soweit ein solches nach der für sie geltenden Ausbildungsordnung vorgeschrieben ist

- c) Jugendreferenten¹⁾ in Stellen mit besonderer Schwierigkeit und Verantwortung (z. B. leitende Bezirksjugendreferenten, leitende Jugendreferenten in größeren Gemeinden und Jugendreferenten auf Schwerkeitsstellen)

Vergütungsgruppe IV b

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. a) und b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

- b) Mitarbeiter wie zu 4. c) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

¹⁾ Gleichgestellt sind CVJM-Sekretäre in entsprechender Tätigkeit.

²⁾ Kirchlich anerkannte Fachausbildung entsprechend der Verordnung des Oberkirchenrats über die Regelung der Ausbildung und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter in der Gemeinondiakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik vom 17. April 1974 (Abl. 46, S. 111), geändert durch Verordnung vom 26. November 1980 (Abl. 49, S. 237).

- c) Landesjugendreferenten in Anfangsstellen, CVJM-Generalsekretäre und leitende CVJM-Sekretäre sowie Jugendreferenten wie zu 4. c) mit langjähriger Berufserfahrung, die mehrere hauptamtliche Mitarbeiter zu beaufsichtigen haben oder die sich durch besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus Vergütungsgruppe V b herausheben

Vergütungsgruppe IV a

6. a) Mitarbeiter wie zu 5. a) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
 b) Mitarbeiter wie zu 5. b) und c) nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b
 c) Mitarbeiter wie zu 5. c), die sich durch ihre Leistungen und durch ein besonderes Maß an Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben oder mit Landesaufgaben betraut sind

Vergütungsgruppe III

7. Mitarbeiter wie zu 6. b) und c), die sich durch hervorragende Leistungen und durch ein besonders hohes Maß an Verantwortung aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben oder an hervorgehobener Stelle mit Landesaufgaben betraut sind

- b) Einzelvergütungsgruppenplan 23 „Krankenschwestern, Krankenpfleger, Altenpfleger und andere Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege“ erhält folgende Fassung:

23. Krankenschwestern, Krankenpfleger, Altenpfleger und andere Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege (soweit nicht Vergütungsgruppenplan 54 Anwendung findet)

Vergütungsgruppe IX a

1. Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung ohne staatliche Erlaubnis oder staatliche Anerkennung

Vergütungsgruppe VIII

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a
 b) Krankenpflegehelfer(innen) mit staatlicher Erlaubnis

Vergütungsgruppe VII

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
- b) Altenpfleger(innen) mit staatlicher Anerkennung
- c) Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern in den ersten sechs Monaten der Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis

Vergütungsgruppe VI b

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- b) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
- c) Mitarbeiter wie zu 3. c) nach sechsjähriger Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis

Vergütungsgruppe V c

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. b) nach sechsmonatiger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- b) Mitarbeiter wie zu 4. c) nach einjähriger Tätigkeit in der Gemeindekrankenpflege in Vergütungsgruppe VI b
- c) Mitarbeiter wie zu 4. c) mit einer Zusatzausbildung für die Gemeindekrankenpflege

Vergütungsgruppe V b

6. a) Mitarbeiter wie zu 5. b) und c) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
- b) Mitarbeiter wie zu 5. b) mit mindestens dreijähriger Praxis in der Krankenpflege als Pflegedienstleiter(in) einer Diakonie-/Sozialstation
- c) Mitarbeiter wie zu 5. c) als Pflegedienstleiter(in) einer Diakonie-/Sozialstation

Vergütungsgruppe IV b

7. a) Mitarbeiter wie zu 6. b) und c), denen neben der Pflegedienstleitung in der Gemeindekrankenpflege auch die Einsatzleitung für die Mitarbeiter der Haus- und Familienpflege oder der Nachbarschaftshilfe übertragen ist¹⁾

¹⁾ Pflegedienstleitung umfaßt den Bereich der ambulanten Kranken- und Altenpflege, Einsatzleitung umfaßt den Bereich der Haus- und Familienpflege oder der Nachbarschaftshilfe. Die Aufgaben sind z. B. Koordination, Organisation der Dienste, Anleitung, Aufsicht.

- b) Mitarbeiter wie zu 6. b) und c) als Pflegedienstleiter(in) einer Diakonie-/Sozialstation, denen mindestens sechs vollbeschäftigte Pflegepersonen ständig unterstellt sind^{1), 2)}
- c) Einzelvergütungsgruppenplan 26 „Dorfhelferinnen, Mitarbeiter(innen) in der Haus- und Familienpflege sowie in der offenen Altenarbeit“ erhält folgende Fassung:

26. Dorfhelferinnen, Mitarbeiter(innen) in der Haus- und Familienpflege sowie in der offenen Altenarbeit

Vergütungsgruppe IX a

1. Mitarbeiter in der Haus- und Familienpflege und Altenarbeit mit förderlicher Ausbildung

Vergütungsgruppe VIII

2. Mitarbeiter wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a

Vergütungsgruppe VII

3. Altenpfleger(innen), Haus- und Familienpflegerinnen, Dorfhelferinnen mit staatlicher Anerkennung

Vergütungsgruppe VI b

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
 b) Mitarbeiter wie zu 3. mit Sonderaufgaben³⁾

¹⁾ Zu der Zahl der unterstellten Mitarbeiter zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

²⁾ Die Eingruppierung der unter diesen Vergütungsgruppenplan fallenden Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1983 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten haben, als der Vergütungsgruppe, in die sie nach diesem Vergütungsgruppenplan einzugruppieren sind, wird durch das Inkrafttreten der Neufassung nicht berührt.

³⁾ Sonderaufgaben sind z. B. Mitarbeit in Landeszentralen, Mitarbeiter in der Fachausbildung, -beratung und -aufsicht, Leiter von Tagesstätten mit qualifizierter Gruppenarbeit

Vergütungsgruppe V c

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
- b) Mitarbeiter wie zu 4. b) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b

Vergütungsgruppe V b

6. Mitarbeiter wie zu 5. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c

- d) Einzelvergütungsgruppenplan 54 „Krankenschwestern, Krankenpfleger, Altenpfleger und andere Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege“ erhält folgende Fassung:

54. Krankenschwestern, Krankenpfleger, Altenpfleger und andere Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege

(soweit nicht Vergütungsgruppenplan 23 Anwendung findet)

Vergütungsgruppe Kr 1

1. Mitarbeiter in der Gemeindekrankenpflege mit einer ihrer Tätigkeit förderlichen Ausbildung ohne staatliche Erlaubnis oder staatliche Anerkennung

Vergütungsgruppe Kr 2

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 1
- b) Krankenpflegehelfer(innen) mit staatlicher Erlaubnis

Vergütungsgruppe Kr 3

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 2
- b) Altenpfleger(innen) mit staatlicher Anerkennung
- c) Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern in den ersten sechs Monaten der Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis

Vergütungsgruppe Kr 4

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 3

- b) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 3
- c) Mitarbeiter wie zu 3. c) nach sechsmonatiger Berufstätigkeit nach erlangter staatlicher Erlaubnis

Vergütungsgruppe Kr 5

- 5. a) Mitarbeiter wie zu 4. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 4
- b) Mitarbeiter wie zu 4. c) nach einjähriger Tätigkeit in der Gemeindekrankenpflege in Vergütungsgruppe Kr 4
- c) Mitarbeiter wie zu 4. c) mit einer Zusatzausbildung für die Gemeindekrankenpflege

Vergütungsgruppe Kr 6

- 6. a) Mitarbeiter wie zu 5. b) und c) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe Kr 5
- b) Mitarbeiter wie zu 5. b) mit mindestens dreijähriger Praxis in der Krankenpflege als Pflegedienstleiter(in) einer Diakonie-/Sozialstation
- c) Mitarbeiter wie zu 5. c) als Pflegedienstleiter(in) einer Diakonie-/Sozialstation

Vergütungsgruppe Kr 7

- 7. a) Mitarbeiter wie zu 6. b) und c), denen neben der Pflegedienstleitung in der Gemeindekrankenpflege auch die Einsatzleitung für die Mitarbeiter der Haus- und Familienpflege oder der Nachbarschaftshilfe übertragen ist¹⁾
- b) Mitarbeiter wie zu 6. b) und c) als Pflegedienstleiter(in) einer Diakonie-/Sozialstation, denen mindestens sechs vollbeschäftigte Pflegepersonen ständig unterstellt sind^{2), 3)}

§ 2

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

¹⁾ Pflegedienstleitung umfaßt den Bereich der ambulanten Kranken- und Altenpflege, Einsatzleitung umfaßt den Bereich der Haus- und Familienpflege oder der Nachbarschaftshilfe. Die Aufgaben sind z. B. Koordination, Organisation der Dienste, Anleitung, Aufsicht.

²⁾ Zu der Zahl der unterstellten Mitarbeiter zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

³⁾ Die Eingruppierung der unter diesen Vergütungsgruppenplan fallenden Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1983 die Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten haben, als der Vergütungsgruppe, in die sie nach diesem Vergütungsgruppenplan einzugruppieren sind, wird durch das Inkrafttreten der Neufassung nicht berührt.

II. Einführung des bundeseinheitlichen Tarifvertrags über die Entlohnung für Holzerntearbeiten nach dem erweiterten Sortentarif (EST) für die kirchlichen Pfarrwaldungen

Die Entlohnung der Waldarbeiter der kirchlichen Pfarrwaldungen erfolgt nach dem bundeseinheitlichen Tarifvertrag über die Entlohnung für Holzerntearbeiten nach dem erweiterten Sortentarif (EST) vom 3. September 1979 in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1983 in Kraft.

III. Sonderzuwendung 1983

Die Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsgrundlagen für die Gewährung einer Sonderzuwendung für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter im Rechnungsjahr 1983 bleiben gegenüber 1982 unverändert. Die näheren Einzelheiten über die Gewährung der Sonderzuwendung 1983 werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)